



An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Heiner Rickers MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

26. Januar 2023

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 20/386)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Die in der Gesetzesbegründung beschriebenen Probleme werden von uns nicht bestritten. Die Zusammenhänge sind zutreffend formuliert. Wir sehen darin jedoch keine ausreichende Rechtfertigung, eine Gesetzesänderung auf Landesebene vorzunehmen. Vielmehr sollten die Probleme in den Satzungen der Kommunen ihre Berücksichtigung finden. Den zwingenden Bedarf, hier landesweit einheitlich vorzugehen, können wir nicht erkennen.

Die Hundesteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer mit ordnungspolitischem Nebenzweck. Bereits aus ihrem Wesen ergibt sich, dass sie in erster Linie dazu dient, die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Einkommensverwendung für das Hundehalten zum Ausdruck kommt, zu besteuern. Daneben soll sie ordnungspolitisch einen angemessenen Umfang der Hundehaltung nach den örtlichen Gegebenheiten beeinflussen. Den kommunalen Satzungsgebern wird dabei durch das Kommunalabgabengesetz und die Rechtsprechung ein sehr weitgehender Ermessensspielraum eingeräumt, die Höhe des Steuersatzes und die Definition von Ausnahmetatbeständen zu regeln. Nach unserer Einschätzung nutzen die Gemeinden in Schleswig-Holstein diese Gestaltungsmöglichkeiten umfangreich im Rahmen des ihnen übertragenen Ermessens.

Da die in der Gesetzesbegründung formulierten Probleme auch in den Gemeinden bekannt sind, können diese ihre Satzungen entsprechend anpassen, soweit sie dieses für erforderlich halten. Dabei gehen wir davon aus, dass der Problemdruck je nach örtlichen Verhältnissen unterschiedlich ausgeprägt ist. Insofern sollten auch die Lösungen sich den örtlichen Besonderheiten anpassen. Wir können keinerlei Begründung dafür erkennen, dass entsprechende Regelungen landesweit einheitlich festgelegt werden müssen.

Aus unserer Sicht spricht ein weiteres Argument gegen eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes: Sollte eine Änderung mit Einschränkungen des kommunalen Satzungsrechts zur Erhebung von Hundesteuer beschlossen werden, müssten alle Gemeinden, die derzeit eine entsprechende Satzung beschlossen haben, diese ändern und an die neue Rechtslage anpassen. Da die Hundesteuer nahezu flächendeckend erhoben wird, wäre dieses mit einem erheblichen bürokratischen und kommunalpolitischen Aufwand verbunden, den wir den Gemeinden gerne ersparen würden.

Daher empfehlen wir, von einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes abzusehen und stattdessen für eine freiwillige Anpassung der kommunalen Satzungen entsprechend der örtlichen Verhältnisse zu werben.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Aloys Altmann
Präsident